

Arbeitszimmer bei gemischter Nutzung

Bisher wird ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich nur anerkannt, wenn es im Zusammenhang mit der selbst genutzten Wohnung steht, büromäßig ausgestattet und baulich vom übrigen Wohnbereich getrennt ist. Es muss zudem nahezu ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt werden. Daher versagt die Finanzverwaltung den Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn der Steuerpflichtige das Arbeitszimmer in einem nicht unerheblichen Umfang privat mitbenutzt.

Das Finanzgericht Köln lässt auch bei erheblicher Privatnutzung die Kosten des Arbeitszimmers anteilig zum Abzug zu. Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Eine endgültige Entscheidung durch den Bundesfinanzhof steht noch aus. Bis dahin sollten auf jeden Fall die Kostenbelege aufbewahrt werden. Ob sich ein Ansatz in der Steuererklärung lohnt, werden wir individuell empfehlen.

Bei Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers ist ein Abzug sämtlicher Kosten nur möglich, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der beruflichen und betrieblichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist. Steht für betriebliche oder berufliche Zwecke kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird nur ein beschränkter Abzug bis 1.250 € gewährt.